

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Heilberufekammergesetzes und weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Das Saarländische Heilberufekammergesetz wurde letztmalig 2018 geändert. Das Gesetz soll modernisiert und an aktuelle bundes- und europarechtliche gesetzliche Entwicklungen angepasst werden. Ebenso sind Anpassungen aufgrund aktueller Erkenntnisse erforderlich.

Schwerpunkte des Änderungsbedarfs sind:

- Umsetzung des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG)
- Anpassung der Meldepflichten der Kammern und Einführung von Bußgeldern bei Verstößen
- Umsetzung Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- Umsetzung elektronischer Heilberufausweise
- Anpassung an die Pandemielage
- Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben

Das Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers (WuHG) stellt die Grundlage für die Fach- und Funktionsweiterbildungen in den Gesundheits- und Pflegefachberufen dar. Dadurch können insbesondere weitergehende Qualifikationen zur Fachpflegekraft in der Intensivmedizin und Anästhesie, Psychiatrie, Rehabilitation und Langzeitpflege, im operativen und endoskopischen Funktionsdienst und in der Schmerztherapie, Onkologie, Palliativmedizin und im Hospiz in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung der Fachweiterbildung in den Pflegeberufen vom 30. Januar 2001 erworben werden. Ebenso stellt das WuHG die Grundlage für die Verordnung zur Durchführung der Weiterbildung - Praxisanleiterin oder Praxisanleiter für Gesundheitsfachberufe - sowie der Weiterbildungsverordnung Lehrkraft für Gesundheitsfachberufe dar. Es richtet sich als gesetzliche Grundlage nicht nur an die Pflegefachberufe, sondern auch an Hebammen, Notfallsanitäterinnen und -sanitäter und die Berufsangehörigen der Anästhesie- oder der Operationstechnischen Assistenz, der Medizinisch-Technischen Assistenz, der Diätassistenz, der Logopädie, der Physio- und der Ergotherapie sowie der weiteren Gesundheitsfachberufe. Aufgrund der Vielzahl von einschlägigen Berufsgruppen stellt das WuHG die gesetzliche Grundlage dar, auf der die Regelungen durch Verordnung konkretisiert und an die sich ändernde Rechtsprechung angepasst werden.

Ausgegeben: 10.11.2021

Fach- und Funktionsweiterbildungen sind unerlässlich für die Steigerung der Qualität der Versorgung in den Pflege- und Gesundheitsberufen, die Spezialisierung und Weiterqualifikation der Fachkräfte. Im Zuge der fortschreitenden Akademisierung der Pflege und der Gesundheitsfachberufe ist es erforderlich, das WuHG an die geänderte Ausbildung in den Fachberufen anzupassen. Damit einher geht zugleich eine Steigerung der Attraktivität der Pflege- und Gesundheitsfachberufe, indem diesen Berufsangehörigen die Weiterqualifizierung in staatlich anerkannten Funktions- und Fachweiterbildungen ermöglicht wird.

B. Lösung

Mit der Novellierung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers (WuHG) wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Weiterbildungsinhalte auch im Rahmen von Studiengängen und Modellvorhaben vermittelt und die Prüfungsleistungen durch Modulprüfungen erbracht werden können. Dies ist für qualifizierte, moderne Weiterbildungen unerlässlich. Zugleich werden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Zudem werden redaktionelle Änderungen vorgenommen und die Gesetzesbezeichnung an die neuen Berufsgesetze angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Durch die Anpassung der Meldepflichten und die erweiterte Möglichkeit der Verhängung von Bußgeldern können den Kammern geringe Mehrkosten entstehen, wie auch durch die Bestimmung der Kammern als bestätigende Stelle für den elektronischen Heilberufsausweis. Diese Mehrkosten können durch eine geringe Gebührenerhöhung kompensiert werden.

Hinsichtlich der Änderungen des WuHG ist kein Vollzugaufwand verbunden.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Den Kammern wird die Möglichkeit einräumt, Weiterbildung verstärkt in Teilzeit neben familiären Aufgaben oder berufsbegleitend anzubieten.

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

G e s e t z

zur Änderung des Saarländischen Heilberufekammergesetzes
und weiterer Vorschriften

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Saarländischen Heilberufekammergesetzes

Das Saarländische Heilberufekammergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2018 (Amtsbl. I S. 70) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Nummer 3 der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt
„4. die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der jeweiligen Kammer gehören als Pflichtmitglieder alle zur Berufsausübung berechtigten Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Apothekerinnen und Apotheker sowie Tierärztinnen und Tierärzte an, die im Saarland ihren Beruf ausüben. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die ihren Beruf nicht ausüben, nicht bereits Pflichtmitglied einer Kammer eines anderen Landes sind und ihre Hauptwohnung im Saarland begründet haben, sind Pflichtmitglied der Ärztekammer. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt sind Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Personen, denen von der zuständigen Behörde der partielle Zugang zum Beruf der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten eröffnet wurde. Unter Berufsausübung ist jede Tätigkeit zu verstehen, bei der die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die im Rahmen der Ausbildung erworben wurden, eingesetzt oder mitverwendet werden können. Berufsangehörigen, die ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland haben und nicht

Ärztinnen und Ärzte im Sinne des Satzes 2 sind, steht der freiwillige Beitritt offen.“

b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Personen, die sich im Saarland in der praktischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker oder nach § 84 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Verbindung mit § 27 des Psychotherapeutengesetzes nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, steht der freiwillige Beitritt offen. Sie sind weder wahlberechtigt noch wählbar zu den Organen der Kammer.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Mitglieder, die ihre Hauptwohnung im Ausland nehmen, ohne dort ihren Beruf auszuüben.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Dienstleistungserbringung

(1) Die in § 2 Absatz 1 genannten Berufsangehörigen, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten), im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben (Dienstleistungserbringer), sind von der Mitgliedschaft befreit, solange sie in einem anderen europäischen Staat beruflich niedergelassen sind. Sie haben hinsichtlich der Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten wie Kammerangehörige. § 16 und die aufgrund von § 17 erlassene Berufsordnung sowie das Vierte und Fünfte Kapitel dieses Gesetzes gelten entsprechend. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich spätestens zwei Wochen nach Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Saarland bei der jeweiligen Kammer zu melden.

(2) Die für die Erteilung einer Approbation oder Berufserlaubnis zuständige Behörde (Berufszulassungsbehörde) übermittelt der Kammer und dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich Kopien der Meldungen nach Artikel 7 Absatz 1 und 2 Buchstaben a bis c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über

die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 der Kommission vom 5. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 320 S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der der Meldung beigefügten Dokumente. Die Kammer führt ein Verzeichnis der Dienstleistungserbringer.

(3) Die Dienstleistung wird unter den in § 2 Absatz 1 genannten Berufsbezeichnungen und den von den Kammern nach § 18 bestimmten Weiterbildungsbezeichnungen erbracht. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können die Dienstleistung auch unter der Berufsbezeichnung und Weiterbildungsbezeichnung des Niederlassungsstaates erbringen.

(4) Die Berufszulassungsbehörde unterrichtet die Kammer auch über Auskünfte durch Aufnahmemitgliedstaaten nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG über das Vorliegen disziplinarischer, strafrechtlicher oder sonstiger schwerwiegender Sachverhalte, die sich auf die Berufsausübung von Kammerangehörigen und Dienstleistungserbringern auswirken können.

(5) Die Kammer unterrichtet die Berufszulassungsbehörde und die zuständigen Behörden des Niederlassungsstaates unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über

1. die Verletzung von Berufspflichten von Dienstleistungserbringern, wenn das Verhalten geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Würdigkeit oder Zuverlässigkeit der Dienstleistenden hervorzurufen,
2. Erkrankungen und körperliche Mängel, sofern eine weitere Berufstätigkeit erhebliche konkrete Gefahren für die Gesundheit von Patienten befürchten lässt, und
3. Maßnahmen, die sie aufgrund von Auskünften nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG und von Warnmeldungen nach Artikel 56a Absatz 1 und 3 der Richtlinie 2005/36/EG ergriffen hat.

(6) Im Falle einer Beschwerde gegen einen Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG sind die Kammern berechtigt, alle für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens erforderlichen Informationen auch bei den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaates einzuholen. Sie unterrichten den Beschwerde führenden Empfänger der Dienstleistung über das Ergebnis der Beschwerde und im Falle einer berufsrechtlichen oder berufsgerichtlichen Maßnahme auch die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaates. Auf Anfragen der zuständigen Behörden eines anderen europäischen Staates über eine Dienstleistungserbringung von Kammerangehörigen in diesem Staat haben die Kammern die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Angaben, insbesondere über das Vorliegen berufsrechtlicher oder berufsgerichtlicher Maßnahmen zu machen.

(7) Die Kammer ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit verpflichtet, mit den Beratungszentren im Sinne von Artikel 57b der Richtlinie 2005/36/EG im Aufnah-

memitgliedstaat und, soweit zweckmäßig, auch im Herkunftsmitgliedstaat uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und diesen Beratungszentren auf Antrag und unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften alle relevanten Informationen über Einzelfälle bereitzustellen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Für die Kammern gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72) sowie des Saarländischen Datenschutzgesetzes vom 16. Mai 2018 (Amtsblatt I 2018, S. 254) in der jeweils geltenden Fassung.“

b) In Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „; ferner werden der jeweils zuständigen Kammer von der zuständigen Behörde Kopien der Meldung nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) und der der Meldung beigefügten Dokumente übermittelt“ gestrichen.

bb) Satz 2 aufgehoben.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Kammern unterrichten die Berufszulassungsbehörde bei Verletzung von Berufspflichten, wenn das Verhalten geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Würdigkeit oder Zuverlässigkeit von Kammerangehörigen hervorzurufen, über Erkrankungen und körperliche Mängel sowie über einen begründeten Verdacht einer Erkrankung, sofern eine weitere Berufstätigkeit erhebliche konkrete Gefahren für die Gesundheit von Patientinnen und Patienten befürchten lässt, und über den Ausgang der Prüfungen, die sie auf Grund von Auskünften nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG durchgeführt hat. Für die Abteilung Versorgungswerk der Ärztekammer besteht eine Pflicht zur Unterrichtung nur, soweit Kenntnisse über Erkrankungen und körperliche Mängel vorliegen, die für den Fall der weiteren Berufstätigkeit erhebliche konkrete Gefahren für die Gesundheit von Patientinnen und Patienten befürchten lassen.“

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Kammer unterrichtet die jeweils zuständige Behörde über ihr bekannt gewordene Tatsachen,

1. die die Rücknahme oder den Widerruf von Erlaubnissen zum Betrieb einer Apotheke, Zweigapotheke oder Rezeptsammelstelle, den Entzug der Weiterbildungsbefugnis oder der Zulassung als Weiterbildungsstätte,
 2. die den Verdacht einer Verletzung der Anzeigepflicht bei Betrieb einer tierärztlichen Hausapotheke oder
 3. das Ruhen, die Rücknahme oder den Widerruf von Approbationen, Berufserlaubnissen
- zur Folge haben können.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „soweit nicht bei Beamten die Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten gegeben ist,“ gestrichen.

bb) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. Kammermitgliedern Heilberufsausweise und sonstige Bescheinigungen, auch elektronischer Art, sowie qualifizierte Zertifikate oder qualifizierte Attributzertifikate mit Angaben über die berufsrechtliche Zulassung nach dem Signaturgesetz auszustellen, Berufsausweise, auch elektronischer Art, an Kammermitglieder auszugeben und ihnen sonstige Bescheinigungen auszustellen. Gegenüber Zertifizierungsdiensteanbieter legen die Kammern dazu die Anforderungen fest und gewährleisten durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung. Dabei nehmen sie hinsichtlich ihrer Kammermitglieder die Aufgaben als zuständige Stellen nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wahr; die Apothekerkammer ist hinsichtlich Apotheken, die die Kammermitglieder innehaben, pachten oder verwalten, auch zuständige Stelle nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die Kammern sind bestimmt, gegenüber anderen Kammern oder ausgewählten qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern nach Artikel 21 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU 2014 Nr. L 257 S. 73, 2015 Nr. L 23 S. 19, 2016 Nr. L 155 S. 44) zu bestätigen, dass ein den Heilberufsausweis oder die Institutionenkarte beantragendes Kammermitglied befugt ist, ihren oder seinen Beruf auszuüben. Die Kammern sind zur Erfüllung der in Satz 1 und 2 genannten Aufgaben berechtigt, die im Sinne des § 12 Absatz 1 des Vertrauensdienstegesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) in Verbin-

derung mit § 340 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches betroffenen Mitgliedsdaten zu verarbeiten und diese insbesondere an qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter zu übermitteln, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Behörden und Dienststellen des Saarlandes sowie andere Kammern sind zur Erfüllung der den Kammern gemäß Satz 1 und 2 obliegenden Aufgaben verpflichtet, den Kammern die notwendigen Auskünfte zu erteilen und sie über Änderungen zu informieren. Die Kammern sind hierbei berechtigt, mit Kammern innerhalb und außerhalb des Saarlandes zusammen zu arbeiten und vorhandene Zertifizierungsdiensteanbieter zu nutzen.“

- b) In Absatz 8 wird nach dem Wort „Jugendlichenpsychotherapeut“ die Angabe „/“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
6. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kammer“ die Wörter „oder einer ihrer Abteilungen“ eingefügt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 des Absatzes 1 wird in Nummer 5 die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
- „(9) Beschlüsse können schriftlich im Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden. Widerspricht ein Mitglied der Durchführung des Umlaufverfahrens, so ist die Durchführung nicht zulässig. Widersprechen wenigstens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Beschlussfassung mittels Video- oder Telefonkonferenz, so ist der Beschluss bis zur nächsten Sitzung in Präsenz zurückzustellen. Das Nähere zum Verfahren regelt die Satzung.“
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 des Absatz 1 werden nach dem Wort „Zahnärzte“ die Wörter „und ein Mitglied der Abteilung Versorgungswerk“ eingefügt und die Angabe „/“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird nach dem Wort „Jugendlichenpsychotherapeut“ und nach dem Wort „Psychotherapeuten“ jeweils die Angabe „/“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
9. In Satz 2 des § 14 Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:
- „Die Bekanntmachung kann auch durch eine elektronische Ausgabe erfüllt werden, wenn diese über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird und der Zugang nach § 14 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes Saarland vom 15. November 2017 (Amtsblatt I, S. 1007) in der jeweils geltenden Fassung sichergestellt ist.“
10. § 15 wird wie folgt geändert

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Kammern haben den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan spätestens am 1. Dezember vor Beginn des Kalenderjahrs, für das er gelten soll, der Aufsichtsbehörde vorzulegen, wenn diese es verlangt.“

b) In Absatz 6 werden die Wörter „ein Monat“ durch die Wörter „sechs Wochen“ ersetzt.

11. In § 16 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Kammermitglieder sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes, insbesondere auch bei dem begründeten Verdacht einer Misshandlung, eines Missbrauchs oder einer schwerwiegenden Vernachlässigung, erforderlich ist. Bei begründetem Verdacht, dass Mitbehandelnde gegen Berufspflichten verstoßen und Leib, Leben oder Gesundheit einer Patientin oder eines Patienten gefährdet wird, unterrichtet das Kammermitglied das Landesamt für Soziales und die jeweils zuständige Heilberufekammer.“

12. In § 17 Absatz 2 Nummer 17 werden nach dem Wort „Abschluss“ die Wörter „und Nachweis“ eingefügt.

13. § 20 wird wie folgt geändert.

a) In Absatz 4 Satz 1 die Angabe „grundsätzlich ganztägig, in persönlich begründeten Fällen in Teilzeit“ gestrichen und durch die Wörter „ganztägig oder in Teilzeit“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Für eine Weiterbildung in Teilzeit können die Kammern in der jeweiligen Weiterbildungsordnung Mindestvorgaben hinsichtlich der wöchentlichen Arbeitszeit vorsehen.“

14. In § 22 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Tierärztekammer“ werden die Wörter „und die Psychotherapeutenkammer“ eingefügt.

b) Nach dem Wort „Saarlandes“ wird das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.

c) Nach den Wörtern „gemeinsame Ausschüsse mit“ wird das Wort „Tierärztekammern“ durch die Wörter „den jeweiligen Kammern“ ersetzt.

15. § 31a wird aufgehoben.

16. § 31b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „psychologische Psychotherapeuten und -therapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und -therapeutinnen“ durch die Wörter „für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „der weiterzubildende psychologische Psychotherapeut und die weiterzubildende psychologische Psychotherapeutin oder der weiterzubildende Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut und die weiterzubildende Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ durch die Wörter „weiterzubildende Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.

17. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

**„§ 32a
Verletzung von Melde- oder Anzeigepflichten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 1 oder § 16 Absatz 2a die vorgeschriebenen Meldungen oder Anzeigen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Kammer.“

18. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „in den Fällen des Absatzes“ die Angabe „2 Nrn. 3 und 4“ durch die Angabe „3 Nummer 2 und 3“ ersetzt.

19. § 34 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

**„§ 34
Errichtung von Berufsgerichten**

- (1) Die Kammern errichten an ihrem Sitz ein Berufsgericht erster Instanz als
 1. Ärztegericht des Saarlandes,
 2. Tierärztegericht des Saarlandes,

3. Apothekergericht des Saarlandes,
4. Gericht der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
das in der Besetzung mit einer oder einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern entscheidet.

(2) Die Kammer errichten zudem ein Berufsgesicht zweiter Instanz als

1. Ärztesgerichtshof des Saarlandes
2. Tierärztesgerichtshof des Saarlandes,
3. Apothekergerichtshof des Saarlandes,
4. Gerichtshof der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
das in der Besetzung mit einer oder einem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern entscheidet.

(3) Die Vorsitzenden der Berufsgesichte sowie die Vorsitzenden und eine Beisitzerin oder ein Beisitzer der Berufsgesichtshöfe nach Absatz 2 müssen Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit im Sinne des Deutschen Richtergesetzes sein. Die übrigen Beisitzerinnen und Beisitzer müssen

1. Mitglieder der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Ärzte - sein, wenn die oder der Beschuldigte Ärztin oder Arzt ist,
2. Mitglieder der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte - sein, wenn die oder der Beschuldigte Zahnärztin oder Zahnarzt ist,
3. Mitglieder der Tierärztekammer des Saarlandes sein, wenn die oder der Beschuldigte Tierärztin oder Tierarzt ist,
4. Mitglieder der Apothekerkammer des Saarlandes sein, wenn die oder der Beschuldigte Apothekerin oder Apotheker ist,
5. Psychotherapeutische Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes sein, wenn die oder der Beschuldigte Psychotherapeutin oder Psychotherapeut, mit Ausnahme derjenigen mit der Berufsbezeichnung Ärztin oder Arzt, ist.

(4) Die Berufsgesichte sind unabhängige Gerichte. Ihre Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.“

20. § 38 wird wie folgt gefasst:

**„§ 38
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Berufsgerichtsordnungen
- a) für die Angehörigen der Ärzteschaft des Saarlandes vom 14. März 1967 (Amtsbl. S. 357), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158),
 - b) für die Angehörigen der Apothekerkammer des Saarlandes vom 14. März 1967 (Amtsbl. S. 360), zuletzt geändert durch das Gesetz 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158),
 - c) für die Angehörigen der Tierärzteschaft des Saarlandes vom 15. November 1972 (Amtsbl. S. 679), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158),
- außer Kraft.“

**Artikel 2
Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und
Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und
des Entbindungspflegers**

Das Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 25. November 1998 (Amtsbl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Pflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme“.
2. In der Überschrift des Abschnittes I wird das Wort „Altenpflegefachberufen“ durch das Wort „Pflegefachberufen“ ersetzt.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Altenpflegefachberuf“ durch das Wort „Pflegefachberuf“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „wahrzunehmen“ die Angabe „, indem sie besondere, für eine erweiterte Berufsausübung relevante fachliche, methodische, personale, soziale, interkulturelle, interprofessionelle und kommunikative Kompetenzen vermittelt“ eingefügt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt: „Eine Fachweiterbildung ist eine Weiterbildung, die Berufsangehörige nach § 1 Absatz 1 für ein bestimmtes Handlungsfeld über die Ausbildung hinaus qualifiziert und in den Kompetenzen spezialisiert und zu einer Weiterbildungsbezeichnung führt. Eine Funktionsweiterbildung ist eine Weiterbildung, die Berufsangehörige nach § 1 Absatz 1 für eine bestimmte Funktion und Aufgabe in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens über die Ausbildung hinaus qualifiziert, in den Kompetenzen spezialisiert und zu einer Weiterbildungsbezeichnung führt.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Altenpflegefachberufs“ durch das Wort „Pflegefachberufs“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Altenpflegefachberuf“ durch das Wort „Pflegefachberuf“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs nach Nummer 1 ungeeignet sind und“

dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unwürdigkeit oder die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs nach Nummer 1 ergibt.“

ee) Folgende Sätze werden angefügt:

„Als Erlaubnis im Sinne von Satz 1 Nummer 1 und von § 1 Absatz 1 gilt auch die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 69 Absatz 1 und 2 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2769, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274), in der jeweils geltenden Fassung. Abweichend von Satz 1 Nummer 1 und von § 1 Absatz 1 kann die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung auch erteilt werden, wenn die Weiterbildung im Rahmen eines Studienganges, eines Modellvorhabens oder eines

vergleichbaren Vorhabens zur Weiterentwicklung eines Berufs erfolgt und mit der Erteilung der Erlaubnis nach Satz 1 Nummer 1 stattfindet.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „soll“ wird durch das Wort „kann“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „Nr.“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer“ sowie das Wort „entzogen“ durch die Wörter „nachträglich entfällt“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

dd) Nummer 3 wird aufgehoben.

ee) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Sie ist zurückzunehmen, wenn 3. die Weiterbildungsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird, und kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 3 oder 4 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ihr Ruhen kann angeordnet werden, wenn hinsichtlich der Erlaubnis zur Führung der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannten Berufsbezeichnungen das Ruhen angeordnet wird, und ist aufzuheben, sobald die Voraussetzung für die Anordnung nicht mehr vorliegt.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für den Unterricht der Lehrgänge können digitale oder andere geeignete Unterrichtsformate im Umfang von bis zu 20 Prozent des Stundenumfangs genutzt werden; die zuständige Behörde kann einen abweichenden Umfang durch Verordnung regeln.“

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Mutterschutz“ die Angabe „, Elternzeit, kurzzeitiger Arbeitsverhinderung nach § 2 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert, in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Antrag können staatlich anerkannte Weiterbildungen, erfolgreich absolvierte Module oder vergleichbare Qualifikationen im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer des Lehrgangs angerechnet werden. Soweit Module oder vergleichbare Qualifikationen angerechnet werden, sollen sich die Prüfungen nach § 5 Absatz 1a im Wesentlichen auf die fehlenden Qualifikationen beschränken.“

6. In § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Änderungen hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Mindestanforderungen sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Anerkennung als Weiterbildungsstätte kann widerrufen werden, wenn eine der in Absatz 2 genannten Mindestanforderungen bei ihrer Erteilung nicht vorgelegen hat, nachträglich entfällt oder der Verpflichtung nach Satz 1 nicht entsprochen wird.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Weiterbildung kann auch in modularer Form durchgeführt werden. Die Module können sowohl schriftliche als auch theoretische und praktische Anteile enthalten. Sie sind in sich abgeschlossen und enden jeweils mit einer Prüfungsleistung der Weiterbildungseinrichtung. Mehrere Module können in einer Prüfungsleistung zusammengefasst werden. Abweichend von Absatz 1 kann die Prüfungsleistung der Module Teil der Prüfung sein und auf den schriftlichen Teil der Prüfung verzichtet werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „gehören“ wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

bbb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „oder eine andere geeignete Person, die von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut worden ist,“ eingefügt.

ccc) In Nummer 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

ddd) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Ist die Weiterbildungseinrichtung eine staatlich anerkannte Hochschule, kann anstelle der Leiterin oder des Leiters der Weiterbildungseinrichtung nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 auch eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter Mitglied nach Satz 2 Nummer 2 sein. Das vorsitzende Mitglied hat das Recht, an den einzelnen Teilen der staatlichen Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihm ein Fragerecht zusteht; eine Verpflichtung zur Anwesenheit während der gesamten Dauer der Prüfung besteht nicht. Die zuständige Behörde kann Sachverständige sowie Beobachterinnen und Beobachter zur Teilnahme an einzelnen oder allen Teilen der staatlichen Prüfung entsenden; die Teilnahme

an einer praktischen Prüfung ist nur zulässig, wenn die betroffenen Patientinnen und Patienten oder eine vertretungsbe-rechtigte Person zuvor darin eingewilligt haben.“

c) Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Die Weiterbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in jedem nach Absatz 1 genannten Prüfungsteil oder den nach Absatz 1a erforderlichen Modulen mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Eine einmalige Wiederholung der Prüfung, einzelner Prüfungsteile oder Module ist auf Antrag möglich. Bei Täuschung, Täuschungsversuch oder sonstigem ordnungswidrigem Verhalten kann die Wiederholung der Prüfung oder der Modulprüfungen versagt werden. Die Wiederholung der Prüfung erstreckt sich auf die Teile der Weiterbildung, in denen ausreichende Leistungen nicht nachgewiesen wurden.“

d) Absatz 4 wie folgt gefasst:

„Der Antrag zur Wiederholung der Prüfung oder zur Wiederholung von einzelnen Prüfungsteilen ist von der zu prüfenden Person schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Prüfungsausschuss zu stellen. Zur Wiederholung von Modulprüfungen ist der Antrag an die Weiterbildungseinrichtung zu richten.“

e) In Absatz 5 werden die Wörter „Die Vorsitzende oder der Vorsitzende“ durch die Wörter „Das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.

8. § 5a wird aufgehoben.

9. In § 6 wird Nummer 3 wie folgt

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Inhalt, Gliederung, Dauer, Umfang und Ausgestaltung des Lehrgangs sowie der Module einschließlich ihrer Prüfungsleistungen,“

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. den Umfang der Nutzung digitaler Unterrichtsformate und weiterer Mindestanforderungen,“

10. In der Überschrift des Abschnittes II werden die Wörter „und des Entbin-dungspflegers“ gestrichen.

11. In § 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.

12. In § 10 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.

13. In § 11 werden die Wörter „Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 16. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 9 des Gesetzes vom 18. November 2010 (Amtsbl. I. S. 1420), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Pflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme“.
2. In § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Altenpflegefachberufen“ wird durch das Wort „Pflegefachberufen“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „und des Entbindungspflegers“ werden gestrichen.
 - c) Die Wörter „Gesundheit und Verbraucherschutz“ werden durch das Wort „Soziales“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Pflegeassistenzgesetzes

In § 56 Absatz 3 Nummer 3 des Pflegeassistenzgesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den _____

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Das Saarländische Heilberufekammergesetz wurde letztmalig 2018 geändert. Das Gesetz soll modernisiert und an aktuelle bundes- und europarechtliche gesetzliche Entwicklungen angepasst werden. Ebenso sind Anpassungen aufgrund aktueller Erkenntnisse erforderlich.

Schwerpunkte des Änderungsbedarfs sind:

- Umsetzung des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG)
- Anpassung der Meldepflichten der Kammern und Einführung von Bußgeldern bei Verstößen
- Umsetzung Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- Umsetzung elektronischer Heilberufausweise
- Anpassung an die Pandemielage
- Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben

Das Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers (WuHG) stellt die Grundlage für die Fach- und Funktionsweiterbildungen in den Gesundheits- und Pflegefachberufen dar. Dadurch können insbesondere weitergehende Qualifikationen zur Fachpflegekraft in der Intensivmedizin und Anästhesie, Psychiatrie, Rehabilitation und Langzeitpflege, im operativen und endoskopischen Funktionsdienst und in der Schmerztherapie, Onkologie, Palliativmedizin und im Hospiz in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung der Fachweiterbildung in den Pflegeberufen vom 30. Januar 2001 erworben werden. Ebenso stellt das WuHG die Grundlage für die Verordnung zur Durchführung der Weiterbildung - Praxisanleiterin oder Praxisanleiter für Gesundheitsfachberufe - sowie der Weiterbildungsverordnung Lehrkraft für Gesundheitsfachberufe dar. Es richtet sich als gesetzliche Grundlage nicht nur an die Pflegefachberufe, sondern auch an Hebammen, Notfallsanitäterinnen und -sanitäter und die Berufsangehörigen der Anästhesie- oder der Operationstechnischen Assistenz, der Medizinisch-Technischen Assistenz, der Diätassistenz, der Logopädie, der Physio- und der Ergotherapie sowie der weiteren Gesundheitsfachberufe. Aufgrund der Vielzahl von einschlägigen Berufsgruppen stellt das WuHG die gesetzliche Grundlage dar, auf der die Regelungen durch Verordnung konkretisiert und an die sich ändernde Rechtsprechung angepasst werden. Fach- und Funktionsweiterbildungen sind unerlässlich für die Steigerung der Qualität der Versorgung in den Pflege- und Gesundheitsberufen, die Spezialisierung und Weiterqualifikation der Fachkräfte. Im Zuge der fortschreitenden Akademisierung der Pflege und der Gesundheitsfachberufe ist es erforderlich, das WuHG an die geänderte Ausbildung in den Fachberufen anzupassen. Damit einher geht zugleich eine Steigerung der Attraktivität der Pflege- und Gesundheitsfachberufe, indem diesen Berufsangehörigen die Weiterqualifizierung in staatlich anerkannten Funktions- und Fachweiterbildungen ermöglicht wird.

B. Im Einzelnen

Zu Nr. 1 (§ 1):

Die Psychotherapeutenkammer ist seit dem Jahr 2003 errichtet und ist damit wie die anderen Kammern in Absatz 1 zu nennen.

Zu Nr. 2 (§ 2):

Mit dem Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten wurde eine neue Berufsbezeichnung eingeführt. Psychotherapeutin oder Psychotherapeut dürfen sich Ärztinnen und Ärzte, Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nennen. Es war daher eine Anpassung aufgrund der neuen Berufsbezeichnung notwendig. Klargestellt wird in diesem Zusammenhang in Absatz 1a, dass die Psychotherapeutinnen und -therapeuten in Ausbildung nach den ausgelaufenen Rechtsvorschriften (vgl. § 27 PsychThG) nicht Pflichtmitglied der Psychotherapeutenkammer sind; der freiwillige Beitritt steht ihnen weiterhin offen. Zudem gelten Psychotherapeutinnen und -therapeuten, die den Zusatz „ärztliche“ oder „ärztlicher“ nach § 1 Absatz 1 Satz 6 des Psychotherapeutengesetzes verwenden dürfen, als Ärzte im Sinne dieses Gesetzes, sodass sie Mitglied weiterhin Mitglied der Ärztekammer sind.

Darüber hinaus sind Ärztinnen und Ärzte auch Pflichtmitglied der Ärztekammer, wenn sie ihren Beruf nicht ausüben, jedoch ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts im Saarland haben. Dies ist erforderlich, um die berufsständische Aufsicht über alle approbierten Ärztinnen und Ärzte im Saarland zu gewährleisten und somit auch die ärztliche Versorgung sicherzustellen. Eine Doppelmitgliedschaft in einer Kammer eines anderen Bundeslandes wird vermieden, da dies nur für Ärztinnen und Ärzte gilt, die ihren Beruf nicht oder nicht mehr ausüben und nicht bereits Pflichtmitglied einer anderen (zahn-)ärztlichen Kammer sind.

Zu Nr. 3 (§ 2a):

Die Regelung über Berufsträger aus EU- oder Mitgliedsstaaten wird aus dem bisherigen § 2 Absatz 4 zur übersichtlicheren Systematik in den neuen § 2a übernommen. Die Dienstleistungserbringung im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG ist die vorübergehende und gelegentliche Ausübung des Berufs (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie). Es erfolgt hier eine Anpassung an das EU-Recht sowie die redaktionelle Überarbeitung.

Zu Nr. 4 (§ 3):

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) macht eine Anpassung der datenschutzrechtlichen Befugnisse der Kammern erforderlich, da die bisher benannte Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 außer Kraft getreten ist. Ein Verweis auf diese Richtlinie ist nach Artikel 94 der DSGVO nicht länger erforderlich. Klargestellt wird zudem, dass das saarländische Datenschutzgesetz auch für die Selbstverwaltungseinrichtungen des Kammerwesens gilt. Absatz 6 entspricht der bisherigen Regelung des Absatzes 3 Satz 2 und wird redaktionell übersichtlicher gestaltet.

Zu Nr. 5 (§ 4 Absatz 1 Nummer 2 und 14, Absatz 8):

Die bisherige Herausnahme der verbeamteten Ärztinnen und Ärzte aus der Aufsicht der Kammern und die Aufteilung der berufsrechtlichen Aufsicht zwischen Kammer und Dienstvorgesetzten hat sich nicht bewährt. Weder Kammer noch der Dienstvorgesetzte haben diese Trennung als sachdienlich erlebt. Für Betroffene ist diese Teilung nicht nachvollziehbar. Im Interesse der Bürgerfreundlichkeit ist daher eine einheitliche Regelung erforderlich.

Die Einführung des elektronischen Heilberufsausweises macht eine Erweiterung der Aufgaben der Kammer erforderlich. Der elektronische Heilberufsausweis identifiziert u. a. Ärzte persönlich in der Telematikinfrastruktur und wird von den Kammern ausgegeben. Die Kammern werden als bestätigende Stelle für den Heilberufsausweis bestimmt. Bei der Ausgabe des Heilberufsausweises prüft die jeweilige Kammer die angegebenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Bestimmung der Kammer als bestätigende Stelle ist somit eine Fortsetzung der Aufgabe. Die Ausgabe der elektronischen Heilberufsausweise ist über Gebühren zu finanzieren.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionellen Folgeänderungen.

Zu Nr. 6 (§ 7 Absatz 1):

Die Ergänzung ist erforderlich, da auch bei einer Kammer, die aus mehreren Abteilungen besteht, die Aufsicht sich auch auf die einzelnen Abteilungen erstreckt. Die Regelung dient somit der Rechtsklarheit.

Zu Nr. 7 (§ 9 Absatz 1):

Die zunehmende Anzahl von Mitgliedern erfordert eine Anpassung. Damit die Vertreterversammlung arbeitsfähig bleibt. Deshalb wird die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung pro 30 vollendete Mitglieder der Psychotherapeutenkammer vergrößert. Dies wurde von der Psychotherapeutenkammer ausdrücklich gewünscht.

Bisher waren Beschlüsse nur im Rahmen von Präsenzsitzungen möglich. Im Rahmen der Pandemie hat sich die Notwendigkeit ergeben Beschlüsse auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen herbeizuführen. Zum Erhalt der Arbeits- und Beschlussfähigkeit wird daher die Neuregelung des Absatzes 8 aufgenommen. Umlaufbeschlüsse und digitale Sitzungen werden ausdrücklich als eine Option ermöglicht, der durch die Mitglieder widersprochen werden kann.

Zu Nr. 8 (§ 13 Absatz 1):

Die Ärztekammer des Saarlandes besteht aus den drei Abteilungen Ärzte, Zahnärzte und Versorgungswerk. Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass alle Abteilungen im Vorstand vertreten sind. Im Übrigen handelt es sich um redaktionellen Änderungen.

Zu Nr. 9 (§ 14 Absatz 1):

Die Anpassung ist im Rahmen der zunehmenden Digitalisierung erforderlich. Eine rein analoge Veröffentlichung ist nicht mehr zeitgemäß. Deshalb wird eine spezielle gesetzliche Rechtsgrundlage zur Verkündung von Satzungen, Ordnungen und weiteren publikationspflichtigen Inhalten geschaffen. Um den Zugang für jede Person sicherzustellen, wird analog zu § 15 des E-Government-Gesetz (E-GovG)

des Bundes auf § 14 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes des Saarlandes (E-GovG SL) verwiesen.

Zu Nr. 10 (§ 15 Absatz 5 und 6):

Gesetzlich geregelt wird, dass der Haushaltsplan eines Jahres bis spätestens zum 1. Dezember des Vorjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist. Es handelt sich um eine Klarstellung, sodass ein Haushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr rechtzeitig vor Jahresbeginn genehmigt werden kann. Die Verlängerung der Prüffrist auf sechs Wochen stellt eine Anpassung an andere gesetzliche Regelungen dar (vgl. § 70 Absatz 3 SGB IV).

Nr. 11 (§ 16 Absatz 2a):

Im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren und parlamentarischer Untersuchungsausschüsse ist sich die Notwendigkeit gezeigt, dass die Meldepflichten der Angehörigen der Kammerberufe parallel zu den Meldepflichten der Pflegefachberufe sowie zu dem Krankenhausgesetz (§ 15 Absatz 5 des Saarländischen Krankenhausgesetzes) zu formulieren ist. Die Meldepflicht für die Pflegeberufe besteht schon seit 2014 und wurden im Rahmen der Meldepflichten in der Berufsordnung niedergelegt (§ 5 Nummer 6 der Berufsordnung für Pflegekräfte im Saarland vom 28. November 2007). Danach haben Pflegefachkräfte den Verdacht anzuzeigen, dass eine zu pflegende oder zu betreuende Person durch eine strafbare Handlung verletzt oder getötet wurde oder eine Person missbraucht, vernachlässigt oder misshandelt wurde. Diese Regelung hat sich im Rahmen der Patientensicherheit bewährt und wird daher auch für die Kammerberufe eingeführt.

Die aufzunehmende Pflicht zur Offenbarung betrifft die behandelnden Berufsangehörigen. Mitbehandelnde sind hierbei alle an einem konkreten Krankheitsfall einer Patientin oder eines Patienten Beteiligten. Nicht umfasst von der Begrifflichkeit sind hierbei Berufsträger, die in keinem Bezug zum konkreten Krankheitsfall stehen (beispielsweise im Krankenhaus tätige Ärztinnen oder Ärzte aus anderen Stationen und ohne beruflichen Bezug zur jeweiligen Patientin oder Patienten). Die Pflicht zur Offenbarung ist erforderlich, um konkret bestehende oder konkret drohende Gefahren von den Behandelten abzuwehren. Die Pflicht erstreckt sich dabei nicht auf rein abstrakte Gefahren, die nicht Leib, Leben oder Gesundheit eines Patienten betreffen.

Zu Nr. 12 (§ 17 Absatz 2 Nummer 17):

Kammermitglieder sollen zukünftig nicht nur den Abschluss einer Haftpflichtversicherung vorlegen, sondern auch einen aktuellen Nachweis. Die Regelung dient der Patientensicherheit.

Zu Nr. 13 (§ 20 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1):

Im Rahmen der Weiterbildung ergibt sich aufgrund des Erfordernisses der Vereinbarkeit von Beruf und Familie die Notwendigkeit, Weiterbildungen auch regelfähig, ohne dass es einer Ausnahme bedarf, in Teilzeit erbringen zu können. Der notwendige zeitliche Umfang der Weiterbildung in Teilzeit wird von den Kammern unterschiedlich beurteilt. Die Regelung ermöglicht es den jeweiligen Kammern eine Umsetzung nach den Bedürfnissen der Mitglieder.

Zu Nr. 14 (§ 22 Absatz 2 Satz 2):

Die Größe und Anzahl der Mitglieder der Psychotherapeutenkammer macht einen Austausch mit anderen Bundesländern zur Sicherung der Qualität sinnvoll. Es handelt sich ebenso um redaktionellen Änderungen.

Zu Nr. 15 (§ 31a):

Mit dem Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG) wird die Regelung überflüssig und ist aufzuheben.

Zu Nr. 16 (§ 31b):

Mit dem Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG) wurde eine neue Berufsbezeichnung eingeführt, daher ist eine redaktionelle Anpassung erforderlich.

Zu Nr. 17 (§ 32a):

Die Verletzung von Melde- und Anzeigepflichten durch Berufsangehörige wird als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewährt. Die Geldbuße wird auf bis zu 2.500 EUR festgelegt. Sie steht ergänzend neben der berufsgerichtlichen Sanktion des § 33 Absatz 3, da hier unterschiedliche Zweckrichtungen verfolgt werden, indem Meldepflichten und Berufspflichten jeweils unterschiedlich sanktioniert werden. Zugleich ist die Ordnungswidrigkeit niedrighschwelliger als das berufegerichtliche Verfahren und kommt daher vor allem für geringfügige Verstöße in Betracht. Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 75 des Baden-Württembergischen Heilberufe-Kammergesetzes.

Zu Nr. 18 (§ 33):

Die Regelung korrespondiert mit der Änderung in Nr. 5 a) (§ 4 Absatz 1 Nummer 2). Klargestellt wird darin, dass die Meldepflicht auch für verbeamtete Kammermitglieder gilt. Durch die Gleichsetzung verbeamteter Kammermitglieder ist die Anpassung erforderlich. Beamte unterliegen auch weiterhin dem Dienstrecht. Die Verletzung bestehender und neuer Meldepflichten kann jetzt von den jeweiligen Kammern sanktioniert werden. Diese Regelung dient somit der Patientensicherheit. Zudem sind redaktionelle Änderungen enthalten.

Zu Nr. 19 (§ 34 Absatz 1):

Die Regelung zur Errichtung von Berufsgerichten wird redaktionell neu gefasst. Klargestellt wird, dass ärztliche Psychotherapeutinnen und -therapeuten dem Ärztegericht und dem Ärztegerichtshof unterstehen und nicht dem Gericht und dem Gerichtshof der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

Zu Nr. 20 (§ 38):

Die Norm regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten. Es handelt sich um redaktionellen Änderungen.

Artikel 2 (Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers)

Zu Nr. 1 bis Nr. 3 a) (Überschrift des Gesetzes):

Die redaktionellen Änderungen des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers sind vor allem vor dem Hintergrund der Einführung des Pflegeberufgesetzes und des Hebammenreformgesetzes erforderlich. Durch die generalisierte Pflegeausbildung werden die bisherigen Berufe der Altenpflege und der Krankenpflege zu einem einheitlichen Berufsbild zusammengeführt. Die Absolventinnen und Absolventen werden befähigt, Menschen aller Altersstufen und in allen Versorgungsbereichen zu pflegen, das heißt im Krankenhaus, in einer Pflegeeinrichtung oder ambulant in der Wohnung von Pflegebedürftigen. Dies zeigt sich auch an der Regelung des § 71 Absatz 3 SGB XI, wonach eine Pflegefachkraft über eine Ausbildung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in oder als Altenpfleger/-in verfügen muss. Eine Unterscheidung zwischen Gesundheitsfachberufen und Altenpflegefachberufen ist deshalb nicht länger statthaft und wird an den Begriff „Pflegefachberuf“ angepasst.

Durch die Einführung des Hebammenreformgesetzes ist in § 74 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Hebammenreformgesetzes durch den Bundesgesetzgeber geregelt worden, dass die Berufsbezeichnung „Hebamme“ für alle Berufsangehörigen unabhängig ihres Geschlechts gilt. Zwar sind Entbindungspfleger nach dem Hebammenreformgesetz in der alten Fassung nach wie vor berechtigt, ihre bisherige Berufsbezeichnung zu führen. Doch gibt § 74 Absatz 1 des Hebammenreformgesetzes nun vor, dass auch die „außerhalb [des Hebammenreformgesetzes] für ‚Hebammen‘ bestehenden Rechtsvorschriften auch auf ‚Entbindungspfleger‘ anzuwenden“ sind (vgl. auch BT-Drs. 19/10612 S. 70). Dementsprechend erfolgt die

Zu Nr. 3 Buchstabe b) (§ 1 Anwendungsbereich und Zielsetzung):

Die Zielsetzung der Weiterbildungen wird an die modernen Berufsgesetze mit einer kompetenzorientierten Wissensvermittlung angepasst. Dazu sollen für eine erweiterte Berufsausübung relevante, vor allem fachliche, methodische, personale, soziale, interkulturelle, interprofessionelle und kommunikative Kompetenzen durch die Weiterbildung vermittelt werden. Eingeführt wird in das WuHG als gesetzlicher Grundlage die Unterscheidung zwischen der Fachweiterbildung, in der Kompetenzen für ein bestimmtes Handlungsfeld, und der Funktionsweiterbildung, in der Kompetenzen für eine bestimmte Funktion und Aufgabe in den Einrichtungen vermittelt werden.

Zu Nr. 4 Buchstaben a), b) Doppelbuchstabe aa), c) (§ 2 Weiterbildungsbezeichnung und Anerkennung):

Die redaktionellen Änderungen ergeben sich aus den in Nr. 1 bis Nr. 3 a) bereits enthaltenen redaktionellen Anpassungen der Berufsbezeichnungen.

Zu Nr. 4 Buchstaben b) und c) (§ 2 Weiterbildungsbezeichnung und Anerkennung):

Gesetzlich festgelegt wird, dass auch zur Erteilung der Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung die gesundheitliche Eignung und die Zuverlässigkeit Voraussetzungen sind. Diese Regelungen finden sich in den bundes- und landesrechtlichen Berufsgesetzen wieder (vgl. § 2 Pflegeberufgesetz, § 2 Ab-

satz 1 Notfallsanitätäergesetz, § 2 Absatz 1 Masseur- und Physiotherapeutengesetz, § 2 Absatz 1 Pflegeassistenzgesetz).

Danach dürfen sich antragstellende Personen nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unwürdigkeit oder die Unzuverlässigkeit zur Ausübung ihres Berufes und somit auch der entsprechenden Funktions- oder Fachweiterbildung ergibt. Nicht jedes Fehlverhalten und nicht jede strafrechtliche Verurteilung führen zum Nachweis der Unzuverlässigkeit. Der unbestimmte Rechtsbegriff ist am Einzelfall zu bemessen und es ist auf die konkreten Umstände abzustellen. Berufsbezogene Straftaten, wie Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Verstöße gegen die Schweigepflicht oder das Betäubungsmittelrecht, usw. sind Anhaltspunkte für die mangelnde Zuverlässigkeit, wobei es bei der Beurteilung aber auch noch darauf ankommt, was die Prognose für die Zukunft ergibt (Weiß/Meißner/Kempa, Pflegeberufegesetz, S. 120). Die Unwürdigkeit stellt hier im Hinblick auf die besondere Vertrauensposition von Angehörigen der Gesundheitsfachberufe als Ausschlusskriterium für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung dar. Der Begriff der Unwürdigkeit ist im Bereich der Gesundheitsfachberufe bislang noch nicht in den Berufsgesetzen durchgängig eingeführt. Mit der Reform des Hebammengesetzes sieht nun § 5 erstmals die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung bei „Unwürdigkeit“ vor. Im Bereich der akademischen Heilberufe ist dieser unbestimmte Rechtsbegriff bereits mehrfach konkretisiert worden, so beispielsweise das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung in seinem Beschluss vom 31. Juli 2019 (hinsichtlich einer Ärztin, Az. – 3 B 7/18 –, Rn. 9, juris). Danach ist ein Berufsträger zur Ausübung des Berufs unwürdig, wenn er ein „Fehlverhalten gezeigt hat, das mit dem Berufsbild und den allgemeinen Vorstellungen von der Persönlichkeit schlechthin nicht zu vereinbaren ist, und [die betreffende Person] daher nicht mehr das Ansehen und das Vertrauen besitzt, das für die Ausübung [des Berufs] unabdingbar ist (BVerwG, Beschluss vom 15. November 2012 - 3 B 36.12 - Buchholz 418.00 Ärzte Nr. 113 Rn. 7 m.w.N.).“ Vergleichbare Ausführungen sind auch im Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes zu finden (Urteil vom 29. Mai 2013 – 1 A 306/12 –, Rn. 43, juris). Hierbei wird die Vorschrift dahingehend angepasst, dass ein gestuftes System zu Widerruf und Rücknahme eingeführt wird. Der im Saarland zuständigen Behörde, dem Landesamt für Soziales, wird somit ein Ermessen eingeräumt, soweit Tatsachen für die Annahme der Unzuverlässigkeit oder der Unwürdigkeit vorliegen, die unter den strengen Maßstäben der Verhältnismäßigkeit zu prüfen sind (vgl. Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 30. April 2021 – 2 B 86/21 –, Rn. 7, juris). Deshalb wird in Anlehnung an die neueren Berufsgesetze auch die Möglichkeit zur Anordnung des Ruhens der Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung eingefügt. Somit kann, bevor eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt, ein vorläufiges Berufsverbot noch vor dem rechtskräftigen Abschluss des gerichtlichen Verfahrens angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betroffene seine Berufspflichten in nächster Zeit verletzen wird und konkrete Gefahren insoweit drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. September 2020 – 3 C 13/19 –, BVerwGE 169, 245-254, Rn. 26; Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 30. April 2021 – 2 B 86/21 –, Rn. 11, juris).

Die Zuverlässigkeit kann durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart OE) nachgewiesen werden. Der Nachweis

ist erforderlich, da Tätigkeiten in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen sowie auch in den entsprechenden Weiterbildungen regelmäßig Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen aufweisen können, aber auch zum Schutze aller Patientinnen und Patienten.

Des Weiteren ist die gesundheitliche Eignung für die Ausübung des Berufs nachzuweisen. Erforderlich dazu ist, dass die antragstellenden Personen in gesundheitlicher Hinsicht nicht ungeeignet sind, was die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigt. Dies kann vor allem durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden.

Zu Nr. 4 Buchstabe b) Doppelbuchstabe ee) (§ 2 Weiterbildungsbezeichnung und Anerkennung):

In § 2 Absatz 2 wird klargestellt, auch Anästhesietechnische- und Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten die Fachweiterbildung bereits jetzt aufnehmen und auch ohne Urkunde für die Erlaubnis zum Führen ihrer Berufsbezeichnung eine Fachweiterbildung aufnehmen dürfen. Das Anästhesietechnische und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz wird erst zum 1. Januar 2022 in Kraft treten. Mit der Übergangsregelung des § 69 erhalten die Berufsangehörigen, die nach den dort aufgeführten Grundlagen die Ausbildung absolviert haben, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, auch wenn sie keine staatliche Prüfung absolviert haben. Sie gelten den Absolventinnen und Absolventen in den Gesundheitsfachberufen insoweit gleichgestellt.

Zudem wird klargestellt, dass die Vermittlung der Ausbildungsinhalte auch im Rahmen eines Studienganges, eines Modellvorhabens oder eines vergleichbaren Vorhabens zur Weiterentwicklung eines Berufs an staatlich anerkannten Einrichtungen zulässig ist. Dies ist erforderlich, um einerseits Qualifikationsmöglichkeiten in regulären Studiengängen nach §§ 37 – 39 des Pflegeberufgesetzes oder des Hebammengesetzes mit hochschulischer Ausbildung zu eröffnen. Zugleich kann in geeigneten Modellvorhaben eine Verbindung aus fachberuflicher Ausbildung oder akademischer Qualifikation mit einer Weiterbildung durchgeführt werden, um die Attraktivität dieser Berufsgruppen zu steigern und die Weiterentwicklung des Berufsbildes voranzubringen.

Zu Nr. 5 Buchstabe a) (§ 3 Durchführung der Weiterbildung):

In die gesetzliche Grundlage wird die allgemeine Regelung aufgenommen, dass bis zu 20 Prozent des Stundenumfanges durch digitalen Unterricht erbracht werden können. Fach- und Funktionsweiterbildungen zeichnen sich gerade durch ihre Praxisnähe und die praktischen Übungen aus, weshalb dieser Umfang grundsätzlich ausreichend ist. Ein größerer Umfang, wie auch Regelungen für Ausnahmen in pandemischen Lagen, kann für die einzelnen Weiterbildungen fachspezifisch durch Verordnung zugelassen werden.

Zu Nr. 5 Buchstabe b) (§ 3 Durchführung der Weiterbildung):

Hinsichtlich der Unterbrechungen der Weiterbildungen wird der bisherige Katalog explizit um die Elternzeit sowie um Pflegezeiten ausdrücklich erweitert, um somit für die Lehrgangsteilnehmenden Rechtssicherheit zu schaffen. Weitere Ausnahmen können durch die allgemeine Regelung „aus sonstigen besonderen Gründen“ durch die zuständige Behörde im Rahmen einer Einzelfallprüfung berücksichtigt werden.

Zu Nr. 5 Buchstabe c) (§ 3 Durchführung der Weiterbildung):

Die bisherige Möglichkeit, staatlich anerkannte Weiterbildungslehrgänge und -abschlüsse auf den Lehrgang anzurechnen, wird auf erfolgreich absolvierte Module erweitert. Somit wird erreicht, dass Qualifikationen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland für eine Verkürzung des Weiterbildungslehrgangs angerechnet werden können.

Zu Nr. 6 (§ 4 Anerkennung von Weiterbildungseinrichtungen):

Klargestellt wird, dass die Anforderungen an die Weiterbildungseinrichtungen jederzeit vorliegen müssen. Dies gilt auch für Einrichtungen, die bereits über eine anderweitige staatliche Anerkennung verfügen, beispielsweise als Fachschule, als Pflegeschule oder Hochschule. Der Nachweis ist in diesen Fällen jedoch mit einem geringeren Aufwand zu führen als bei bislang nicht staatlich anerkannten Einrichtungen. Die Anforderungen müssen auf Anfrage der zuständigen Behörde nachgewiesen werden können. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, kann durch die zuständige Behörde die staatliche Anerkennung als Weiterbildungseinrichtung widerrufen werden. Dafür steht der zuständigen Behörde jeweils ein Auskunfts- und Aufsichtsrecht zu.

Zu Nr. 7 Buchstaben a), c) und d) sowie Nr. 9 (§ 5 Prüfung, § 6 Ermächtigungen):

Die Änderungen des § 5 sind erforderlich, um die Rechtsgrundlage für modularisierte Weiterbildungen zu schaffen. Diese sind nicht nur im Rahmen der akademisierten Aus- und Weiterbildung erforderlich, sondern ermöglichen auch die Anrechnung einzelner abgeschlossener Module bzw. Weiterbildungsteile zwischen verschiedenen Weiterbildungsangeboten und zwischen Qualifikationen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland. Dementsprechend ist auch die Ermächtigung in § 6 Nummer 3 zum Zwecke der Klarstellung anzupassen (Änderungsbefehl in Nr. 9). Aufgenommen werden in die gesetzliche Grundlage daher Regelungen zur Gestaltung der Prüfungsleistungen unter der Anrechnung von Modulen, einzelne Verfahrensvorgaben bei Rücktritt oder Wiederholung der Prüfungen oder Prüfungsteile sowie bei Täuschungsversuchen. Wie sich die einzelnen Prüfungen in den verschiedenen Fach- und Funktionsweiterbildungen konkret gestalten, hängt von der Art der jeweiligen Weiterbildung ab und ist durch den Verordnungsgeber auszugestalten.

Zu Nr. 5 Buchstaben b) und c) (§ 5 Prüfung):

Bislang ist die Anzahl der prüfenden Personen in den Prüfungsausschüssen und -kommissionen in den beruferechtlichen Vorschriften, wie auch in § 5 Absatz 2 WuHG mit einer Mindestzahl festgelegt. Die tatsächliche Anzahl der Prüfer/-innen kann in den einzelnen Prüfungsverfahren und -teilen variieren. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. April 2019 – 6 C 19/18 –, BVerwGE 165, 202-215 muss jedoch die Anzahl der prüfenden Personen vorab und vorhersehbar festgelegt sein. Die Anzahl der Prüfer/-innen ist nach diesem Urteil wesentlich für das Prüfungsergebnis und bedarf gleicher Erfolgchancen für alle Prüfungsteilnehmenden. Andernfalls kann der prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit nicht gewährleistet werden. Entsprechend aktueller Novellierungen im Beruferecht infolge dieser Rechtsprechung wird auch die Regelung des § 5 Absatz 2 angepasst. Das vorsitzende Mitglied kann daher an den einzelnen Prü-

fungsteilen teilnehmen, ohne dass eine Anwesenheitspflicht besteht. Klargestellt wird zudem, dass bei einer praktischen Prüfung an Patientinnen oder Patienten diese zuvor die Einwilligung erteilt haben müssen. Somit bleibt der Patientenschutz auch bei Prüfungen gewahrt.

Infolge der Weiterbildung an Hochschulen wird klargestellt, dass anstelle der Leitung der Weiterbildungseinrichtung auch eine als Hochschullehrerin oder -lehrer oder eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter von der Weiterbildungsstätte benannt werden können. Umfasst ist davon insbesondere wissenschaftliches Personal im Sinne des Kapitel 4 des Saarländischen Hochschulgesetzes.

Zu Nr. 8 (§ 5a Elektronische Kommunikation):

Durch § 5a WuHG wird die Anwendung des § 3a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen. Folge ist, dass die Durchführung der Prüfungsteile und der Prüfung ausschließlich in Schriftform erfolgen kann. Die Anordnung der Schriftform ist hier verzichtbar, § 3a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet als allgemeine Verfahrensregelung Anwendung. Ferner wurde im Rahmen des Normenscreenings der Landesregierung festgestellt, dass die schriftliche Antragstellung zur Wiederholung der Prüfung nach § 5 Absatz 4 WuHG nicht erforderlich ist und auch elektronisch erfolgen kann.

Zu Nr. 10 bis 12 (Abschnitt II Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers, § 9 Berufspflichten):

Entsprechend den Regelungen zu Nr. 1 bis Nr. 3 a) werden die Überschrift und der Wortlaut an die geänderte Bezeichnung des Hebammenberufs redaktionell angepasst.

Zu Nr. 13 (§ 11 Zuständige Behörde):

Die Bezeichnung des zuständigen Ministeriums wird an die geänderten Geschäftsbereiche der Ressorts angepasst.

Artikel 3 (Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers)

Nach der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz auf das Landesamt für Soziales vom 10. Juli 2012 (Amtsbl. I S. 251) sind die Aufgaben in den Bereichen der berufsrechtlichen Angelegenheiten der akademischen und nichtakademischen Heilberufe, der Prüfungsangelegenheiten der akademischen und nichtakademischen Heilberufe vom Landesamt für Gesundheit und Verbraucherschutz auf das Landesamt für Soziales übertragen worden. Die ursprünglich dem Landesamt für Gesundheit und Verbraucherschutz zugewiesenen Zuständigkeiten sind auf das Landesamt für Soziales übergegangen. Die hier vorgenommene Änderung erfolgt aufgrund dieser Aufgabenübertragung und passt die Zuständigkeitsverordnung redaktionell an. Darüber erfolgt die redaktionelle Anpassung an die geänderte Überschrift des Gesetzes in Artikel 2.

Artikel 4 (Pflegeassistenzgesetz)

In § 56 des Pflegeassistenzgesetzes wird der Verweis auf § 8 Absatz 2 korrigiert.
Die Änderung ist rein redaktioneller Natur.